

XI. Arbeitsniederlegung im Hauptpostgebäude zu Luxemburg :  
Todesurteile gegen Nicolas Konz und Jean Schroeder,  
Verurteilung von 9 jugendlichen Postangestellten zur  
Ueberstellung an die Gestapo :

In Erwägung, dass auf Grund der Zeugenaussagen dem Gerichtshof folgender Tatbestand vorliegt :

Am Dienstag, 1. September 1942, kam es im Hauptpostgebäude zu Luxemburg, gegen 14.45 Uhr, im Postverteilungsraum und im Schalterbetrieb, zum Zeichen des Protestes gegen die Einführung der Wehrpflicht, zu einer ca. einstündigen Arbeitsniederlegung nachdem ein jugendlicher Angestellter, der durch die verbrecherische Verordnung des Gauleiters selbst betroffen wurde, gerufen hatte : "Hören wir auf mit arbeiten".

Der Briefträger Jean Schroeder entnahm dem Briefverteiler einige Briefe und warf sie durcheinander. Einige jugendliche Postangestellte, die ebenfalls den als wehrpflichtig erklärten Jahrgängen angehörten, schlossen die Haupteingangstür zum Postgebäude ab. Im Fernsprechamt und im Telegrafienbüro fand überhaupt keine Arbeitsunterbrechung statt.-

Als der vom Okkupanten eingesetzte deutsche Postamtsvorsteher Hermann Lickus um 15 Uhr in seinem Büro eintraf und von der Arbeitseinstellung erfuhr, begab er sich ins Erdgeschoss, wo die Angestellten müssig, aber in aller Ruhe umherstanden.- Lickus bezeugte vor dem Gerichtshof, dass er zwei Stellenvorstehern Anweisung gab, das Nötige zur Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen und dann in sein Büro zurückkehrte. Als er kurz darauf sich erneut ins Erdgeschoss begab, fand er denselben Zustand vor.- Daraufhin alarmierte Lickus die Polizei von seinem Büro aus und ging dann zum 3. Mal ins Erdgeschoss, wo der 23jährige Kommis Nicolas Konz ihm zurief : "Herr Lickus, hier ist die Zeitung ! Hier steht es !" - Konz hatte nämlich tags zuvor Lickus auf das in der Tagespresse des 10. Mai 1940 veröffentlichte Memorandum der Reichsregierung hingewiesen, welches in feierlicher Form die territoriale Integrität und die politische

Unabhängigkeit des Grossherzogtums Luxemburg garantierte. - Unter dem Beifall seiner Kollegen und ohne dass Lickus ihn unterbrach oder ihm Schweigen gebot, las Konz dann das Memorandum der Reichsregierung ohne Hinzufügung eines Kommentars vor. - In der ihm gewohnten Weise hatte das Dritte Reich nämlich schon ab Sommer 1940 sein feierliches Versprechen mit Füßen getreten, eine völkerrechtswidrige Politik der Unterjochung und des Terrors in Luxemburg eingeleitet und als Krönung seiner ununterbrochenen Völkerrechtsverletzungen am 30. August 1942 die Luxemburger zum Wehrdienst in der deutschen Wehrmacht gezwungen. - Als Konz die Lektüre beendet hatte, sagte Lickus: "Hier wird nicht politisiert, hier wird gearbeitet!" Ungefähr zur gleichen Zeit erschien der in der Kreisleitung beschäftigte luxemburger Kollaborateur Michaelis und forderte, unter Hinweis auf die soeben bekanntgemachte Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes für das Gebiet Luxemburg, die Postangestellten auf, ihre Arbeit sofort wieder aufzunehmen. - Dieser Aufforderung wurde sofort allgemein Folge geleistet.

Lickus bezeugt, dass die Arbeitsunterbrechung ungefähr eine Stunde dauerte. Als Siekmeier, der stellvertretende CdZ, gegen 4 Uhr nachmittags im Hauptpostgebäude eintraf und die Lage in Augenschein nahm, fragte er: "Ja, wo wird denn hier gestreikt?" Alles verlief bereits wieder normal. In derselben Nacht musste Lickus einen Bericht über die Vorgänge des Tages einreichen. - Lickus beteuerte unter Eid, dass er in diesem Bericht ausdrücklich erwähnte, Konz komme nicht als Rädelsführer in Frage. Die übrigen Zeugen, insbesondere Armand Schroeder, der vom Standgericht zur Ueberstellung an die Gestapo verurteilte Bruder des hingerichteten Jean Schroeder, sagen aus, dass die Arbeitseinstellung bereits eine vollendete Tatsache war, als Konz den betr. Artikel vorlas, dass diese Lektüre mithin mit dem Zustandekommen der Arbeitseinstellung in keinerlei ursächlichem Zusammenhang stand.

Hartmann selbst räumt ein, dass die Arbeit bereits niedergelegt war, als Konz den Artikel vorlas. Er behauptet lediglich, die Verlesung des Artikels hätte "eine äusserst

aufreizende provokatorische Wirkung gehabt, die sich in turbulenten Handlungen äusserte". Durch die Aussage des Postinspektors Welter in der Sitzung vom 25. Mai 1950 steht fest, dass Konz niemanden zur Arbeitsniederlegung oder zur Weiterführung der Protestaktion aufforderte, sondern nur sagte: "Wer seine VdB-Karte nicht zurückschickt, ist ein Feigling."

Ferner steht einwandfrei fest, dass die einzige Folge dieser kurzen Arbeitseinstellung eine kaum einstündige Verspätung in der Verteilung der Briefsachen war.

Nicolas Konz und Jean Schroeder wurden noch am Abend des 1. September 1942 durch die Gestapo verhaftet. Nach einer summarischen Voruntersuchung durch die Gestapo liess Hartmann Konz am 2. September, Schroeder am 3. September dem Standgericht vorführen. - Beiden stand kein Verteidiger zur Seite. Auf Grund des vom Standgericht selbst bestimmten Verfahrens, wurde ihnen nicht einmal mitgeteilt, sie würden vor ein Gericht gestellt.

Konz und Schroeder befanden sich in der Unmöglichkeit, ihre Verteidigung vorzubereiten.

Als alleiniger Zeuge wurde Lickus am 2. September im Verfahren gegen Konz vernommen; er bestätigte seinen Bericht. - Wegen "Gefährdung des deutschen Aufbauwerkes durch aufrührerischen Streik" wurde Konz am 2. September, Jean Schroeder am 3. September zum Tode verurteilt. Beide wurden im Kz. Hinzert hingerichtet, Konz am 3. September, Jean Schroeder am 4. September 1942.